



**Politische Gemeinde
BERLINGEN**

Reglement der Wasserversorgung

Inhaltsverzeichnis

<u>1. Allgemeine Bestimmungen</u>		
§ 1	Zweck und Geltungsbereich	1
§ 2	Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	1
§ 3	Umfang der Versorgung	1
<u>2. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde</u>		
§ 4	Leitungsnetz Definitionen	1
§ 5	Erstellung	1
§ 6	Grabarbeiten	1
§ 7	Hydrantenanlagen	1
§ 8	Betätigung von Hydranten und Schiebern	2
§ 9	Beanspruchung von Privatgrund	2
<u>3. Hausanschlussleitung</u>		
§ 10	Definition	2
§ 11	Erstellung	2
§ 12	Eigentumsverhältnisse	2
§ 13	Erwerb Durchleitungsrechte	2
§ 14	Ausführung	2
§ 15	Unterhalt und Reparaturen	2
§ 16	Stillegung	2
<u>4. Hausinstallationen</u>		
§ 17	Erstellung	2
§ 18	Kontrolle	2
§ 19	Wasserbehandlungsanlagen	3
<u>5. Wasserabgabe</u>		
§ 20	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	3
§ 21	Einschränkung der Wasserabgabe	3
§ 22	Anschlussgesuch	3
§ 23	Haftung des Wasserbezügers	3
§ 24	Meldepflicht	3
§ 25	Wasserableitungsverbot	3
§ 26	Unberechtigter Wasserbezug	3
§ 27	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	3
§ 28	Kündigung des Wasserbezuges	4
§ 29	Abnahmepflicht	4
§ 30	Spitzenbezüge	4
<u>6. Wasserzähler</u>		
§ 31	Einbau	4
§ 32	Haftung	4
§ 33	Standort	4
§ 34	Technische Vorschriften	4
§ 35	Störungen	4
§ 36	Mehrere Wasserzähler	4
<u>7. Finanzierung</u>		
§ 37	Eigenwirtschaftlichkeit	5
§ 38	Kostentragung Anschlussleitung	5
§ 39	Benützungsgebühr, Wasserzins	5
<u>8. Schlussbestimmungen</u>		
§ 40	Zu widerhandlungen	5
§ 41	Einsprachen	5
§ 42	Inkrafttreten	5
§ 43	Revision	5

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

der Politischen Gemeinde Berlingen

1. Allgemeine Bestimmungen

**Zweck und
Geltungsbereich**

§ 1 Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und Unterhalt , sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezügern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons Thurgau nichts Abweichendes enthalten.

**Zuständigkeit und
Aufgaben der
Gemeinde**

§ 2 Die Politische Gemeinde Berlingen, (in der Folge Gemeinde genannt) erstellt , betreibt und unterhält ihre Wasser - versorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

**Umfang der
Versorgung**

§ 3 Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen dieses Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen die Zurverfügungstellung von Löschwasser für die Feuerwehr. Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet.

2. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

**Leitungsnetz
Definitionen**

§ 4 Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt - und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Erstellung

§ 5 Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches auszuführen.

Grabarbeiten

§ 6 Bei Grabarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei den zuständigen Werken (Wasser , E W , Kanalisation , Telefon , Gas und Telebe) über die Lage der Leitungen zu erkundigen. Bei Ausführung von Grabarbeiten ist auf die verlegten Leitungen unbedingt Rücksicht zu nehmen. Bei Neuanlagen sind die Werke gehalten, die Anschlüsse und Leitungen wenn irgendwie möglich gleichzeitig zu verlegen.

Hydrantenanlagen

§ 7 Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie übernimmt deren Kontrolle, Unterhalt und Reparaturen . Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugs - stellen müssen jederzeit durch die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Betätigung von Hydranten und Schiebern	§ 8 Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.
Beanspruchung von Privatgrund	§ 9 Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafel auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

3. Hausanschlussleitung

Definition	§ 10 Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation.
Erstellung	§ 11 Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird in Absprache mit der Wasserversorgung bestimmt.
Eigentumsverhältnisse	§ 12 Das Absperrorgan und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung und dürfen nur durch einen von der Gemeinde bestimmten Installateur montiert und unterhalten werden; alle übrigen Teile stehen im Eigentum des Grundeigentümers.
Erwerb Durchleitungsrechte	§ 13 Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.
Ausführung	§ 14 Unter festen Bauteilen liegende Hausanschlussleitungen sind mit einem Futterrohr zu versehen .
Unterhalt und Reparaturen	§ 15 Das Absperrorgan und der Wasserzähler werden durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert. Alle übrigen Teile , inkl. Grabarbeiten , gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.
Stillegung	§ 16 Unbenützte Hausanschlussleitungen können von der Wasser - versorgung auf Kosten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt werden, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

4. Hausinstallationen

Erstellung	§ 17 Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten erstellen zu lassen. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.
Kontrolle	§ 18 Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

Wasserbehandlungs- anlagen	§ 19 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom eidgenössischen Gesundheitsamt genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.
---------------------------------------	--

5. Wasserabgabe

Umfang und Garantie der Wasserlieferung	§ 20 Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung des Wassers, sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.
Einschränkung der Wasserabgabe	§ 21 Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen: - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen. - bei Wasserknappheit - im Falle höherer Gewalt Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.
Anschlussgesuch	§ 22 Für jeden Neuanschluss ist der Gemeinde ein Anschluss - gesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes.
Haftung des Wasserbezügers	§ 23 Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt entstehen. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.
Meldepflicht	§ 24 Adresswechsel sind unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunktes der Änderung bis spätestens 30 Tage vor Wegzug zu melden.
Wasserableitungs- verbot	§ 25 Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasser - versorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.
Unberechtigter Wasserbezug	§ 26 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und wird überdies strafrechtlich verfolgt.
Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	§ 27 Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehenden Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Gemeinde. Die Entschädigung richtet sich nach dem separatem Gebährentarif.

Kündigung des Wasserbezuges	§ 28 Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.
Abnahmepflicht	§ 29 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bewilligte Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.
Spitzenbezüge	§ 30 Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedürfen einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

6. Wasserzähler

Einbau	§ 31 Der Wasserzähler wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt, unterhalten und verplompt.
Haftung	§ 32 Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen , welche nicht auf Abnützung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen . Insbesondere darf die Plombe an der Wasseruhr nicht entfernt werden.
Standort	§ 33 Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasser - versorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wassérzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.
Technische Vorschriften	§ 34 Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.
Störungen	§ 35 Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.
Mehrere Wasserzähler	§ 36 Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen.

7. Finanzierung

Eigenwirtschaftlichkeit	§ 37 Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die folgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung: - Erschliessungsbeiträge - Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger gemäss Gebührenreglement - Beiträge der Gebäudeversicherung
Kostentragung Anschlussleitung	§ 38 Die Kosten der Hausanschlussleitungen sowie der Anschluss an das Verteilnetz sind vom Grundeigentümer zu tragen.
Benützungsgebühr Wasserzins	§ 39 Der Wasserzins und die Grundgebühr werden von der Gemeindeversammlung festgelegt.

8. Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen	§ 40 Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.
Einsprachen	§ 41 Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
Inkrafttreten	§ 42 Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
Revision	§ 43 Änderungen dieses Wasserversorgungsreglementes unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

Heinz Kasper

Der Gemeindeschreiber

Heinz Wendel

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 18. Mai 1995

Die Stimmenzähler:

Peter Koster

Ferdinand Kasper